

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Unteres Estetal“
in der Gemeinde Beckdorf, Samtgemeinde Apensen
und in der Hansestadt Buxtehude,
im Landkreis Stade**

vom 10.12.2018

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Unteres Estetal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Apenser Lehmgeest als naturräumliche Untereinheit der Zevener Geest und gehört zum Naturraum Stader Geest. Das „Untere Estetal“ liegt zwischen der Este-Brücke (B73), südlich der Hansestadt Buxtehude und der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Stade und Harburg nördlich von Moisburg.
Die Este-Niederung wird durch ein Mosaik aus Auwäldern und Weidengebüschen mit Quellfluren, Grünlandflächen, Röhrichten und Hochstaudenfluren geprägt. Der Talraum wird von der Este und einigen zufließenden Nebengewässern durchzogen und teilweise von ausgeprägten Talkanten umrahmt.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten Blatt 1 bis 3 im Maßstab 1:7 500. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Gehölzstrukturen am Rande des NSG, die von der schwarzen Innenlinie berührt werden, gehören zum NSG. Zusätzlich ist die ungefähre Lage des Gebietes in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30 000 dargestellt.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Apensen, der Hansestadt Buxtehude und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Gebiet ist in einer Größe von ca. 238 ha Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (DE 2524-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 261 ha. Davon entfallen ca. 187 ha auf die Hansestadt Buxtehude, ca. 74 ha auf die Gemeinde Beckdorf.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer sowie Altgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenrieden, Uferstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung, insbesondere für wandernde Fische (*Pisces*) und Rundmäuler (*Cylostomata*) sowie für Fischotter (*Lutra lutra*) und Grüne Flussjungfer (*Omphiogomphus cecilia*),
2. die Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung naturnaher Kleingewässer, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, wie z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),
3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder der Niederung, wie z. B. Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder sowie bodensaure Eichenmischwälder an den Talrändern (mit einem Alt- und Totholzanteil),
4. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Rieden sowie feuchten Hochstaudenfluren,
5. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland in zum Teil kleinräumigem Wechsel mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
6. die Erhaltung und Entwicklung der Sommerquartiere (Höhlenbäume) sowie der Jagdgebiete aller vorkommenden Fledermausarten unter besonderer Berücksichtigung der Waldrand- und Gewässerbereiche, wie z.B. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Braunes Langohr (*Plectus auritus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
7. die Entwicklung des unteren Estetals als Nahrungs- und Bruthabitat für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
8. die Erhaltung und die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
9. die Erhaltung und Wiederherstellung gebietstypischer hydrologischer Verhältnisse,
10. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten Standorten,
11. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
12. die Erhaltung und Entwicklung der Still- und Fließgewässer einschl. deren Uferbereiche zu größerer Naturnähe mit eigendynamischer Entwicklung in ihrer Eignung als Biberlebensraum,
13. die Erhaltung des Estetals als unzerschnittenen Landschaftsraum,
14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
15. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG,
16. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit zentraler Bedeutung in seiner Funktion für den Wald- und Feuchtbiotopverbund,
17. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser.

- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Este, Böttersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit kleinflächigen Übergängen zum bodensauren Eichenmischwald,

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen, typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und abschnittsweise lückigem, naturnahen Auwald- und Gehölzsaum, einer gut entwickelten flutenden Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Talraum der Este und ihrer Nebengewässer, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. durch Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes,

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als eine vitale, langfristige überlebensfähige Population in flachen Flussabschnitten der Este und ihrer Nebenbäche mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichhabitat sowie mit stabilen und feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiet und Verbesserung der Erreichbarkeit des Gewässersystems der Oberläufe der Este und ihrer Nebengewässer durch Optimierung der Durchgängigkeit des Gewässersystems,

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, unbedagigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Este (Gewässergüte II und besser), in der die Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) ausgebildet sind und eine naturraumtypische Fischbiozönose existiert sowie Verbesserung der Erreichbarkeit des Gewässersystems der Aue durch Optimierung der Durchgängigkeit des Gewässersystems,

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

als vitale, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und Flussmündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Este und ihrer Nebengewässer, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, wechselnder Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie mit ungenutzten Gewässerrandstreifen. Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die Este und ihre Nebengewässer; sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel abzusenken,
2. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen,
3. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art,
4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. wildwachsende Pflanzen und Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
6. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
7. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten,
8. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen, Ackerbau, Grünlandnutzung und forstwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
10. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
11. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung oder eines entsprechenden Verfahrens bedarf, sowie Schilder aller Art, einschließlich Werbeanlagen, aufzubauen,
12. Leitungen aller Art zu verlegen,
13. Bohrungen aller Art niederzubringen,
14. das Bodenrelief zu verändern,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
16. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
17. im NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
18. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
19. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
20. mit Kraftfahrzeugen aller Art die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
21. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,

22. Hunde frei oder an langen Laufleinen laufen zu lassen,
 23. außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 24. Badeplätze, Anlegestellen oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 25. Stoffe und Materialien aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden, soweit nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, des zuständigen Unterhaltungsverbandes und des zuständigen Fischereikundlichen Dienstes sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist einen Monat vor Durchführung der Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Einhaltung des Lichttraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) unter besonderer Beachtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen:
 - a) die mechanische Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung (z. B. Este) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; eine Grundräumung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr,
 - b) die mechanische Unterhaltung der Verbandsgewässer dritter Ordnung einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung dürfen jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - c) die mechanische Unterhaltung der übrigen Gewässer dritter Ordnung ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks,
 - d) die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz; es ist sicher zu stellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden,
 - e) die Bekämpfung des Nutrias nur durch hierzu berechnigte Personen.
 5. die Nutzung und Unterhaltung des Sandfanges im Bereich der anliegenden Grundstücke in der Gemarkung Eilendorf, Flur 2, Flurstücke 1/11, 4/2 und 5/2.
 6. das Befahren der Este bachabwärts in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr ausschließlich mit Paddelbooten (Kanus, Canadier und Kajaks) bis maximal 6 m Länge und 1 m Breite und nur im Rahmen von nicht organisierten Veranstaltungen. Das Anlanden und Betreten der Ufer im NSG nur an den von der Naturschutzbehörde ausgewiesenen bzw. zugelassenen Ein- und Aussetzstellen. Das Umtragen der Boote an Brücken oder umgestürzten Bäumen ist freigestellt.
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - b) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unverseht lebend fangenden Fallen zulässig. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in der maßgeblichen Karte mit waagerechter Schraffur dargestellten besonders geschützten Grünlandflächen gemäß § 30 BNatSchG
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten; ohne Liegenlassen von Mähgut mit Ausnahme nach Säuberungsschnitt,
 - f) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sowie die Höhe der Düngung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) mit einer Mahd nicht vor dem 15.06. eines Jahres
 - h) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Weidetiere (Rinder) je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe und ohne Zufütterung,
 - i) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - j) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - k) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 2. auf den übrigen Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - a. 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - b. 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Verbandsgewässer zweiter und dritter Ordnung,
 - c. bei platzierter Ausbringung von Düngemitteln (z.B. Grenzstreueinrichtung bei der Ausbringung von Mineraldünger und Verfahren wie Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Schlitzverfahren bei der Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger) und bei der Anwendung von driftabmindernder Technik bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln gilt ein Mindestabstand von 2,5 m bei Gewässerrandstreifen entlang der Gewässer zweiter und dritter Ordnung bzw. 5 m bei Gewässerrandstreifen von Stillgewässern.
 3. auf allen Grünlandflächen nach Nr. 1 und Nr. 2
 - a) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - b) die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Ersatzanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) abweichend von § 3 (1) Nr. 25 die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten, sofern sie von den jeweiligen Flä-

chen gewonnen wurden,

Abweichungen von den Nummern 1 und 2 sind mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben
1. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) das Befahren der gekennzeichneten Waldflächen (gesetzliche Biotopschutzflächen nach § 30 BNatSchG) unterbleibt; in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) ein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt,
 - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) eine Instandsetzung, ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - 2.1 beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwär-

- ter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden; Insbesondere für den LRT 9190 ist ein Mindestanteil von Stiel-/Traubeneiche und ein Buchenanteil <50% sicherzustellen.
- 2.2 bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden
(gilt für die LRT 9160, 9190 und 91E0),
3. beim Holzeinschlag und bei der Pflege zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- 3.1 beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- 3.2 bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf allen übrigen Waldflächen ohne FFH-Lebensraumtypen, soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) der Wasserhaushalt nicht geändert wird,
 - d) keine Bodenbearbeitung erfolgt,
 - e) beim Holzeinschlag und bei der Pflege dauerhaft mindestens ein Stück stehendes und liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche belassen wird,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege dauerhaft markierte Horst- und Stammhöhlenbäume in der Waldfläche belassen werden,
 - g) ein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) die Waldrandpflege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnungen für Wald und Grünland.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
 1. Stillgewässer (z. B. Teichwirtschaft)
 - a) Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung),
 - b) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
 - c) Grundentschlammung nur partiell und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres unter Schonung der Wert gebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 2. Fließgewässer Este und Nebengewässer
 - a) ohne Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte; ausgenommen sind Mitglieder von benachbarten Vereinen,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist,
 - c) Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung),
 - d) Ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen auf Antrag in Schrift- oder Textform erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 2. Untersuchung, Förderung oder Kennzeichnung von Lebensstätten, Habitatbäumen und Totholz,
 3. Kennzeichnung des festgelegten Altholzanteils der Lebensraumtypenfläche,
 4. Beseitigung invasiver Arten,
 5. Pflege der Gagel-Bestände, insbesondere auf dem Flurstück 9/8 der Flur 2 in der Gemarkung Eilendorf.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (3) Zur verträglichen Lenkung der verschiedenen Freizeitansprüche (z.B. Reiten, Wandern, Radfahren und Kanu fahren) im FFH-Gebiet wird ein Freizeitkonzept als Teil des Managementplans erstellt.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet Nr. STD 9 (Este- und Goldbecktal) im Landkreis Stade vom 13. Juni 1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 01.10.1980) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

**Stade, 10.12.2018
Landkreis Stade**

**Roesberg
Landrat**